

## BEISPIELE FÜR INTERESSANTE STRUKTUREN



4 Kreuzkröten unter Bauschutt



Spaltenquartier für Fledermäuse



Mauereidechse im Erdaushub



Kammolch-Tümpel in einer Fahrspur

Auch wenn sich Bauvorhaben über viele Jahre hinziehen, erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass sich geschützte Tier- und Pflanzenarten z.B. in Lagerflächen, Gebäudeteilen oder provisorischen Rückhaltebecken ansiedeln.

## WANN ENTSTEHEN KONFLIKTE?

Artenschutzkonflikte können z.B. entstehen...

- beim Abriss von Gebäuden.
- bei der Sanierung (z.B. Dämmung, Verfüllen von Maueröffnungen, Fassadenarbeiten).
- beim Umbau von Gebäuden (z.B. Aufstockung, Ausbau des Dachbodens).
- beim Errichten von Gerüsten, die mit Netzen behangen werden.
- bei der Räumung von Flächen, Brachen und Bauplätzen (z.B. Rodung von Bäumen und Hecken, Beseitigung von Ablagerungen, Abschieben des Bodens, Beseitigen von „Pflützen“).

## WAS MUSS ICH TUN?

In ausreichend zeitlichem Abstand vor Beginn von Bautätigkeiten ist vom Eigentümer oder Bauherren eine Prüfung zu veranlassen, ob sich am Gebäude oder auf dem Baugrundstück Tiere oder Niststätten befinden. Mit dieser Besitzprüfung ist ein Fachkundiger zu beauftragen, der das Ergebnis der Unteren Naturschutzbehörde mitteilt. Die Untersuchungs- und Mitteilungspflicht beruht auf § 24 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz. Diese Pflicht entfällt nur, wenn ein Besitz ausgeschlossen werden kann.

**Vor einer Besitzprüfung darf mit Sanierung, Umbau, Abriss, Rodung oder Bautätigkeiten nicht begonnen werden - auch, wenn das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfrei ist.**

## WAS PASSIERT BEI BESATZ?

Werden Niststätten festgestellt, so ergeht i.d.R. eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz mit der Nebenbestimmung, entfallende Niststätten zu ersetzen.

Sollten bereits Gelege vorhanden sein oder Tiere das Gebäude oder Grundstück als Quartier nutzen, ist eine Abstimmung über das weitere Vorgehen im Einzelfall erforderlich.

**Das Wissen um mögliche Konflikte mit dem Artenschutz schützt vor Verzögerungen beim Bauvorhaben, weil Schutzmaßnahmen frühzeitig in den Bauablauf integriert werden können.**

## WAS KANN ICH FREIWILLIG TUN?

Auch Gebäudebrüter sind nützlich: sie vertilgen z.B. Mücken, verbreiten Samen, sorgen für Bestäubung. Jeder kann aktiv zu ihrem Schutz beitragen, z.B. durch Meldung von Niststätten oder Fledermausquartieren.

Gebäudebesitzer können außerdem freiwillig Niststätten schaffen. Sie sind kostengünstig und technisch leicht möglich. Die Nistkästen für Gebäudebrüter sind wartungsfrei, können eingebaut oder mit atmungsaktiver Fassadenfarbe farblich passend gestrichen werden und verursachen keinen Schmutz. Es gibt Nistkästen, die sich passgenau in Wärmedämmungen, Fassaden- und Dachstrukturen einfügen lassen. Vögel und Fledermäuse sind für den Mensch ungefährlich und verursachen keine Krankheiten.



Fledermausschlitze



Sperlingskasten

## MELDEBOGEN GEBÄUDEBRÜTER

Name des Melders

Adresse / Mail / Telefon

Datum und Ort der Entdeckung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Tierart

Anzahl der beobachteten Tiere

Anzahl Nester besetzt  und unbesetzt

Art des Gebäudes   
(z.B. Wohngebäude / Schuppen / Garage / Betriebsgebäude)

Wird das Gebäude aktuell genutzt?  ja  nein

Frühere Beobachtungen der gleichen Art am gleichen Gebäude?  Ja, von  bis  /  nein

Lage am Gebäude (z.B. am Rollladen Straßenseite/unter Dachziegel/Südseite/In Hohlraum zwischen Fassade und Dach/im Keller/Speicher/hinter der Fassadenverkleidung Westseite/hinter rechtem Fensterladen 2. OG)

Sind konkrete Gefährdungen bekannt? (z.B. Einrüstung/Sanierung/Fassadenarbeiten/Dacharbeiten)

Kontakt Daten des Hauseigentümers / Hausverwalters bekannt? (Name, Tel.-Nr., Mail)

Anmerkungen

Bitte möglichst mit Foto der Nist- oder Brutstätte an:

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
Lauterstraße 2 | Rathaus Nord  
67659 Kaiserslautern  
E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**



## Artenschutz am Gebäude und bei Bauvorhaben

**Abriss | Sanierung | Dämmung  
Aufstockung | Baulandvorbereitung**



**Merkblatt  
für Bauherren | Architekten |  
Hauseigentümer und Hausverwaltungen**

Daumendicke Nischen an Gebäuden, trist wirkende Brachen oder Haufen aus Holz, Erde oder Steinen lassen nicht sofort erkennen, dass hier geschützte Tiere leben können. Experten erkennen, ob Vögel, Fledermäuse, Amphibien oder andere geschützte Arten das Haus, den Schuppen, Garten oder geplanten Bauplatz als Lebensraum nutzen und welche Schutzmaßnahmen nötig sind.



Fundstellen streng geschützter Amphibien - Unattraktivität ist kein Ausschlusskriterium

**GANZJÄHRIG GESETZLICHER SCHUTZ**

Als wildlebende Tiere sind die am Gebäude oder auf Bauflächen lebenden Arten ebenso gesetzlich geschützt wie die in der freien Landschaft oder im Wald. Das Artenschutzrecht gilt in Stadt und Land.

Alle Gebäudebrüter sind besonders oder streng geschützt (Ausnahme: verwilderte Haustauben).

Es ist verboten, die Tiere, ihre Eier und Nester sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen (stören, fangen, verletzen, töten, entfernen, beschädigen, zerstören usw.).

Das gilt ganzjährig auch in Abwesenheit der Tiere. Verstöße gegen das Artenschutzrecht stellen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern von bis zu 50.000 € und in bestimmten Fällen haftbewährte Straftaten dar.

Die wichtigsten Gesetze zum Artenschutz an Gebäuden und auf Bauflächen sind der § 44 Bundesnaturschutzgesetz und der § 24 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Zum Baumschutz ist die städtische Baumschutzsatzung zu beachten.

Typische Arten an Gebäuden sind Vögel (Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Turm-/Wanderfalke, Haussperling), Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großes Mausohr), Bilche (Siebenschläfer, Gartenschläfer) und Insekten (Wildbienen, Hornissen).



Mauersegler



Haussperling

Bauwerke aller Altersklassen und Baustile werden genutzt: Einzelhäuser, Wohnblocks, Hochhäuser, Mauern, Brücken.



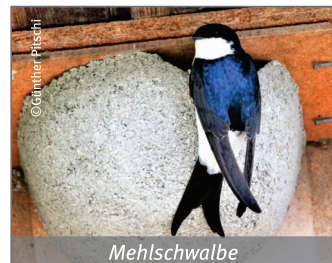
Gartenschläfer



Zwergfledermaus



Hausrotschwanz



Mehlschwalbe

**BEISPIELE FÜR TYPISCHE PROBLEME**



Gerüst mit Netz



Zerstörte Schwalbennester

Netze dürfen den Einflug nicht versperren. Auch leere Schwalbennester dürfen nicht zerstört werden. Spechtlöcher in der Dämmung dürfen erst verschlossen werden, wenn das Nest leer ist oder eine Genehmigung der Naturschutzbehörde vorliegt. Bauliche Anlagen müssen vor Sanierung, Umbau oder Abriss untersucht werden.

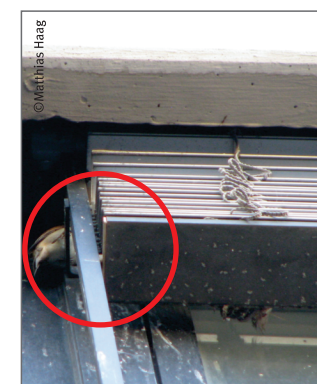


Specht an Fassade



Gebäudeabriss

Besiedelt werden schon kleinste Nischen z.B. an Dach, Fassade oder unter Verblendungen, aber auch Speicher oder Keller. Vögel nisten gern in Nischen, auf Mauervorsprüngen, unter Dachziegeln. Manche Arten benötigen nicht einmal eine Nische, sie nisten in der Wärmedämmung. Auch diese Arten sind geschützt.



Typische Nischen an Fassade, Jalousien, Gauben und Dach

Seltener bemerkt man die nachtaktiven und oft nur zeitweise am Haus lebenden Fledermäuse.

Einer Zwergfledermaus genügt ein Hohlraum von zwei Zentimetern.

Auf ungenutzten, brach liegenden Flächen, auf begrüntem oder unbewachsenen Böden, auf Flächen mit oder ohne Bäumen, auch mitten in der Stadt, fühlen sich manche Amphibien (z.B. Kreuzkröte) und Reptilien (z.B. Zaun- und Mauereidechse) wohl.

Haufen aus Erde, Holz oder Steinen, Paletten, kleinste Wasserflächen usw. dienen als Lebensstätte und machen aus scheinbar unattraktiven Flächen ein Biotop.

Manche Vögel werden durch karge Bauflächen angezogen, rasten oder brüten dort (Heidelerche, Flussregenpfeifer). In Bäumen können sich Vogelnester oder Fortpflanzungsstätten von Säugetieren befinden (Eichhörnchenkobel, Fledermausquartiere). Auch geschützte Pflanzen können sich ansiedeln.

Vor Baumfällungen ist eine Genehmigung einzuholen, wenn sie unter die städtische Baumschutzsatzung fallen. Auch wenn keine Genehmigung nötig ist: das Artenschutzrecht ist immer zu beachten.

Sind Bäume auf Baustellen nicht zur Fällung freigegeben, müssen Krone, Stamm, Baumscheibe und Wurzelraum geschützt und die vorgeschriebenen Mindestabstände gewahrt werden.



Gehölze auf Baufläche

Die Baumschutzsatzung finden Sie hier:

